



STATUTEN

vom 24. März 2014



Statuten des SPORT-CLUB GRAFENRIED

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der Sport-Club Grafenried (nachfolgend SC Grafenried genannt) wurde am 01.07.1926 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in 3308 Grafenried (Gemeinde Fraubrunnen).
4. Der SC Grafenried ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarbe ist grün/weiss/rot.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2

1. Der SC Grafenried ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern/Jura.
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Bern/Jura sind für den SC Grafenried sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im SC Grafenried ersuchen.
 - a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 - b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
 - c) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren und Veteranen;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Mitglieder Club 200;
- h) Gönner und Supporter;
- i) Schiedsrichter;
- j) Funktionäre.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit wird vorausgesetzt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen.

Artikel 6 Freimitgliedschaft

1. Die Freimitgliedschaft erhält, wer sich besonders für den Verein eingesetzt hat.
2. Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen.

Artikel 7 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 8 Gönner und Supporter

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Artikel 9 Club 200

1. Mitglied des Club 200 ist, wer dem Club beiträgt und jährlich den festgesetzten Mitgliederbeitrag an den Club 200 bezahlt.
2. Der Club 200 unterstützt die Juniorenabteilung des SC Grafenried in finanzieller Form.

Artikel 10 Schiedsrichter

Schiedsrichter sind Mitglieder, die für den SC Grafenried als Schiedsrichter im Schweizerischen Fussballverband (SFV) tätig sind.

Artikel 11 Funktionäre

Funktionäre sind:

- a) Vorstandsmitglieder und Beisitzer;
- b) Sämtliche Trainer und Trainerassistenten;
- c) Weitere Personen, die für den SC Grafenried in einer Funktion mit oder ohne Entschädigung tätig sind.

Artikel 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des SC Grafenried haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SC Grafenried haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem SC Grafenried treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Bern/Jura und des SC Grafenried zu befolgen;
 - c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den SC Grafenried für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) sich an den für den SC Grafenried wichtigen Anlässen aktiv zu beteiligen;
 - f) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SC Grafenried hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 14 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Artikel 15 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 16 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 17 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 18 Die Organe des Vereines sind:

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung;
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand;
4. die Revisionsstelle.

Artikel 19 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Appell und Wahl der Stimmenzähler;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - c) Mutationen (Ein-/Austritte und Übertritte), definitive Aufnahme von Mitgliedern;
 - d) Behandlung von Rekursen gegen Ausschluss von Mitgliedern;

- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- f) Genehmigung:
 - -der Jahresrechnung;
 - -des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- g) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten oder Co Präsidiums
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Beisitzer;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- j) Ehrungen und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- k) Genehmigung des Jahresprogrammes;
- l) Behandlung von Anträgen des Vorstandes;
- m) Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- n) Statutenänderungen;
- o) Verschiedenes;
- p) Auflösung des Vereins

Artikel 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 21 Beschlussfassung an der Hauptversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder der Sitzungsleiter den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 22 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
2. Wer einer Hauptversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand gemäss Anhang 1 (Art. 2 Bussen) gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.
3. Entschuldigungen haben vorgängig schriftlich an den Sekretär zu erfolgen.

Artikel 23 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 24 Leitung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder vom Co-Präsidium bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident oder das Co-Präsidium verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung (vgl. Art. 21 Abs. 2 oben).

Artikel 25 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden je nach Dringlichkeit der Geschäfte statt.
2. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
3. Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.
4. Wer einer Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand gemäss Anhang 1 (Art. 2 Bussen) gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.
5. Entschuldigungen haben vorgängig schriftlich an den Sekretär zu erfolgen.

Artikel 26 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten oder dem Co-Präsidium;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär;
- dem Leiter Finanzen;
- dem Spiko-Präsidenten;
- dem Sportchef;

- dem Obmann Junioren;
- dem Obmann Senioren und Veteranen;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Die Beisitzer

- Protokollführer;
- Trainer 1. Mannschaft;
- J+S-Coach;
- Leiter Kinderfussball
- Chef Sponsoring
- Chef Infrastruktur;
- Material/Platzwart;
- weitere Mitglieder nach Bedarf

Artikel 27 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.
4. Für einmalige Ausgaben kann der Vorstand Beträge bis max. CHF 5'000.– pro Geschäft, max. 15'000.– pro Vereinsjahr, beschliessen

Artikel 28 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle mündigen Personen wählbar. Die Wahl hat eine Mitgliedschaft im Verein zur Folge.
2. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Artikel 29 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Co-Präsidiums bzw. des Sekretärs so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten oder des Co-Präsidiums kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

Artikel 30 Unterschriftenregelung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident oder das Co-Präsidium unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

2. In reinen Sachgeschäften genügt die Unterschrift des entsprechenden Vorstandsmitgliedes.

Artikel 31 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und wenn möglich einem Suppleanten, die von der Hauptversammlung gewählt werden, zusammen.
2. Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. Stellen sich keine geeigneten Mitglieder als Revisoren zur Verfügung, kann der Vorstand diese Arbeiten an eine externe Revisionsstelle vergeben.

Artikel 32 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung inkl. in dieser integrierte Einnahmen/Ausgaben aus SCG-Dorffest, Lotto etc. und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 33 Grundsatz

1. Der Verein verfügt über eine Spiel- und eine Juniorenkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Beiträgen von Club 200;
- Beiträgen von Gönner und Supportern;
- Sponsorenbeiträgen und Werbung;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Clubwirtschaft usw.

Artikel 35 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, werden erst auf das folgende Vereinsjahr beitragspflichtig.
3. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den

Beitrag erlassen oder reduzieren.

Artikel 36 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 37 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 38 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 39 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 40 Grundsatz

1. Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung oder die Fusion erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 41 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 42 Vermögensüberschuss

1. Im Falle einer Auflösung darf ein allfälliger Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige

Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde vermachen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. März 2014 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV rückwirkend per 24. März 2014 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2013.

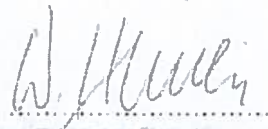
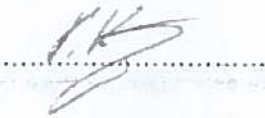
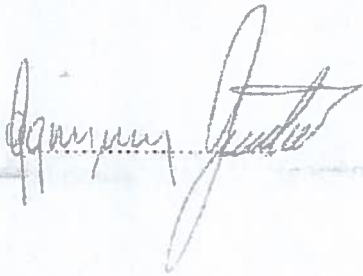
Grafenried, 27. April 2014

Für den Sportclub Grafenried:

Das Co-Präsidium:

Der Sekretär:

Der Leiter Finanzen:



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 26.05.2014


Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst

Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst

Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst

